



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn

Positionspapier

Abschaffung des § 13b BauGB

Hintergrund

Bereits im Mai 2017 erfolgte zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU (UVP- ÄndRL) auch eine Novellierung des Baugesetzbuches. Mit der Überarbeitung wurde mit § 13b BauGB ein neuer Paragraf ins Städtebaurecht eingeführt, mit dem das vereinfachte Verfahren nun auch – derzeit zeitlich befristet – auf den Außenbereich ausgedehnt wurde. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung¹ wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie den Stimmen der SPD beschlossen. Die Fraktion der CDU/CSU beispielsweise sieht im § 13b BauGB vor allem die Möglichkeit, dem Wohnraummangel entgegenzutreten.²

Ein dreiviertel Jahr später wurde der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD in der 19. Legislaturperiode verabschiedet. Im Koalitionsvertrag „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ wird deutlich: Es wurden für Bauprojekte neue Regelungen zum Nachteil des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes getroffen.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

² Mit der zeitlichen Befristung werden hierbei Grenzen gesetzt, um der möglichen Vorratsbeschlussfassung der Kommunen entgegenzuwirken. „Das Instrument komme in den Fällen zur Anwendung, in denen die Innenentwicklungspotentiale ausgeschöpft oder nicht generierbar seien – und nur dann. Bei der Bauleitplanung fordere das BauGB, auch im beschleunigten Verfahren, von den Gemeinden als Trägern der Bauleitplanung hohe Transparenz und Bürgerbeteiligung, sodass die verschiedenen öffentlichen Belange planmäßig einer gerechten Abwägung zugeführt werden müssten. Es würden zwar die Verfahrensregularien vereinfacht, nicht aber die materiell-rechtlichen Maßstäbe. Der Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung, wie etwa in der Bodenschutzklausel des § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB oder in den Planungsleitsätzen in § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB, gelte uneingeschränkt, auch beim beschleunigten Verfahren. Demnach müssten vorrangig die vorhandenen Potenziale wie Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz innerhalb der Siedlungsgebiete aktiviert werden und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden. Die Feststellung von Bauflächenbedarf müsse von der Gemeinde in der Abwägung als Belang berücksichtigt werden. Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltbelange würden erleichtert, würden aber auch im beschleunigten Verfahren berücksichtigt. Alle in den Umweltbericht einfließenden Belange des Umweltschutzes seien zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Erleichtert würden lediglich die formalisierten Vorgaben. Es liege in der Verantwortung der Kommunen, von diesem Instrument verantwortungsvoll Gebrauch zu machen.“ Deutscher Bundestag (2017) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Drucksache 18/11439.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Im Koalitionsvertrag heißt es unter anderem:

„Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren für den Wohnungsbau werden wir evaluieren und gegebenenfalls weiterentwickeln.“

„Ferner gehört dazu ein vielseitiger Mix qualitativ hochwertiger Ausgleichsmaßnahmen, damit Genehmigungsbehörden flexible Instrumente erhalten, auch bei der Schaffung von Wohnraum die Flächeninanspruchnahme gering zu halten.“

„Wir werden die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützen und streben dazu weitere Verbesserungen im Bauplanungsrecht an.“

„Für eine ‚Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik‘ werden wir eine Enquête-Kommission einsetzen.“

Die Baulandkommission wurde auf der Grundlage des Koalitionsvertrags eingerichtet. Ziel ist es zu eruieren, welche Rahmenbedingungen im Baugesetzbuch geändert werden könnten, um eine Aktivierung von Bauland zur Schaffung von Wohnraum zu erleichtern. Sie hat seit September 2018 bereits zweimal getagt. Es sind vorerst insgesamt sechs eintägige Sitzungen vorgesehen. Die Kommission ist prominent besetzt. Neben den vertretenen Bundesressorts sowie den Ländern und Kommunen und den vertretenen Regierungsfractionen sind auch Akteure aus kommunalen Spitzenverbänden, Verbänden der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik, Gewerkschaften und Verbände der Bauwirtschaft und der Wissenschaft in der Kommission als Experten vertreten. Ergebnisse und Empfehlungen der Kommission werden bis Mitte 2019 erwartet.

Zum Inhalt des § 13b BauGB:

Die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB muss derzeit bis zum 31. Dezember 2019 eingeleitet werden. Der Satzungsbeschluss ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

§ 13b BauGB ermöglicht es im Kern, Baugebiete im Außenbereich zuzulassen, die eine Grundfläche von < 10.000 m² haben, Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile haben, ausschließlich der Wohnnutzung dienen und hierbei im Speziellen nicht der UVP-Pflicht unterliegen und FFH-Gebiete nicht beeinträchtigen.

Somit wird die Öffnung des Außenbereichs für bis dato nicht privilegierte Vorhaben zugelassen. Dies heißt: Verzicht auf eine Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichts, Verzicht auf die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan (FNP). Es gilt zudem eine so genannte Ausgleichsfiktion für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Dies bedeutet konkret, dass der Ausgleich als bereits vor dem Eingriff als erfolgt gilt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewendet. Dadurch werden die von Vorhaben nach §13b BauGB zerstörten Funktionen und erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht wiederhergestellt und gehen unwiderruflich verloren.

Der BBN fordert:

- Aufhebung des § 13b BauGB
- Keine weitere zeitliche Befristung und keine Verlängerung der Vorschrift.

Begründung:

- §13b BauGB konterkariert die in § 1a BauGB klargelegten „Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz“ und die im BauGB festgelegte Bodenschutzklausel, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.
- Er widerspricht der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.
- §13b BauGB richtet sich ausnahmslos gegen das Flächensparziel, das so genannte 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung, ist kontraproduktiv zu einer Reduzierung der Flächen-Neuinanspruchnahme und zum grundsätzlichen planerischen Ziel „Innen- vor Außenentwicklung“.
- §13b BauGB wird ebenso in schrumpfenden Regionen des ländlichen Raumes angewendet, also in den Gebieten, in denen kein akuter Wohnraummangel herrscht, wie in prosperierend-wachsenden Regionen mit Wohnraumbedarf.
- Untersuchungen haben gezeigt, dass es sich bei den Bebauungsformen größtenteils um Ein- und Zweifamilienhäuser handelt. Dem Wohnraummangel und bezahlbaren Wohnraum dienlichere Maßnahmen wären jedoch Mehrfamilienhäuser in Verbindung mit gefördertem Wohnraum für sozial schwächer gestellte Bürgerinnen und Bürger.
- Die Regelung wird zum Großteil in Kleingemeinden (<5.000 Einwohner) in den südlichen Bundesländern (vor allem in Bayern und Baden-Württemberg), nicht in Ballungsräumen, in Anspruch genommen, wie ein Check zeigt.
- Die tatsächlich in Anspruch genommene durchschnittliche Fläche inkl. Verkehrsflächen (Geltungsbereich der Bebauungspläne) entspricht in etwa dem dreifachen der durchschnittlichen Grundfläche. Die rechtlich zulässige Größe von 10.000 m² kann somit durchaus auf 4 Hektar anwachsen.
- Es entfallen sämtliche planerische Prüfungen wie die Umweltprüfung und die Anwendung der Eingriffsregelung und in vielen Fällen wird auch die Artenschutzprüfung unterlassen.
- Es entfällt die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan und somit auch die Ausschaltung der Planungshierarchien sowie die Missachtung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze.
- Die korrekte und gerechte Abwägung mit den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes wird findet nicht statt. Eine begründete Standortwahl und das Aufzeigen von Alternativen (z. B. der Innenentwicklung) kann missachtet werden.
- Gemeinden können zu Aufstellungsbeschlüssen auf Vorrat verleitet werden, um die Vorteile des beschleunigten Verfahrens zu sichern.
- Das beschleunigte Verfahren bietet die Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten.
- Es besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, bestehende Planverfahren zu solchen nach § 13b BauGB umzuwidmen bzw. direkt § 13b BauGB anzuwenden, um so Verfahrensschritte wegfällen zu lassen.
- Die Inanspruchnahme von un bebauten Flächen im Außenbereich hat immer den Verlust von naturnahen Flächen (z. B. von artenreichen Grünland) zur Folge. Damit einhergehend sind die natürlichen Bodenfunktionen betroffen. Letztendlich wird mit einer Flächenneuanspruchnahme der Verlust der biologischen Vielfalt außerhalb bestehender Siedlungen besiegelt und somit auch das Insektensterben begünstigt.
- § 13b BauGB wird seitens des BBN bei Nichtanwendung von der UVP-Pflicht nicht als europarechtskonform angesehen.
- Eine argumentierte Zeitersparnis durch die Anwendung von Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB darf nicht den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber stehen und kann nicht Sinn und Zweck sein, dem Wohnraummangel in Deutschland schnell entgegen zu wirken.

Aus diesen oben aufgeführten Gründen lehnt der Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) eine Fristverlängerung der gesetzlichen Regelung des § 13b BauGB ab und fordert die sofortige Abschaffung des für Natur und Landschaft nachteiligen Paragrafen. Eine Verlängerung der Befristung oder gar eine Entfristung wäre ein irreparabler Dammbruch für den Schutz vor Flächenneuanspruchnahme und ein weiterer Einschnitt in die Belange von Natur und Landschaft nach dem Paukenschlag zur Einführung des § 13b BauGB.



Prof. Klaus Werk
Stellvertretender Vorsitzender